

Nr. e35/2025 – elektronisches Amtsblatt vom 16.05.2025

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Coswiger Stadtfestes vom 23. bis zum 25. Mai 2025 (PolVO „Stadtfest“ 2025)

Auf Grundlage von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 2, § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 385, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnet der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Coswig:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Coswiger Stadtfestes vom 23. bis zum 25. Mai 2025 (PolVO „Stadtfest“ 2025) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „bzw. in einem Behältnis transportiert“ angefügt.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Nr. 6 - 17 werden jeweils die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.
6. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „§ 5“ durch die Wörter „§ 6“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 4 werden die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.



Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig, den 16.05.2025

Thomas Schubert
Oberbürgermeister